

# **BVGer E-3879/2024 vom 30. Mai 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3879\\_2024\\_d20240530](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3879_2024_d20240530)

FR: TAF E-3879/2024 du 30 mai 2024

IT: TAF E-3879/2024 del 30 maggio 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);  
Verfügung des SEM vom 30. Mai 2024

## **Erwägungen**

### **E. 17**

November 2023 (dort E. 8.3) verwiesen werden kann und sich weder die allgemeine Situation in der Türkei noch die individuelle Situation der Beschwerdeführer aus Sicht des Gerichts seit dem vorangehenden Verfahren massgeblich geändert hat, womit der Vollzug der Wegweisung weiterhin zumutbar ist, dass im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen weiteren Gesichtspunkt bildet, wenn von einem Wegweisungsvollzug Kinder betroffen sind, was sich aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom

### **E. 20**

November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) ergibt, dass die Beschwerdeführer seit gut 19 Monaten in der Schweiz leben und zu vermuten ist, dass die heute (...), (...) und (...) Jahre alten Kinder/Jugendlichen die Muttersprache der Eltern sprechen sowie durch das Zusammenleben als Familie mit der kulturellen Herkunft auch verbunden sind beziehungsweise keine vollständige Entfremdung zu ihrer Herkunftskultur stattgefunden hat, womit nicht davon auszugehen ist, dass sie in jeder Hinsicht in eine völlig neue, unbekannte sprachliche und kulturelle Umgebung zurückkehren werden, dass nach dem Gesagten entgegen der Behauptung in der Rechtsmitteilung (Beschwerde S. 30f.) auch nicht davon auszugehen ist, die Kinder könnten bei einer Rückkehr den schulischen sowie den sozialen Anschluss nicht finden (vgl. Urteil des BVGer E-617/2020 vom 31. August 2023), dass entsprechend auch nicht von einer derartigen Verwurzelung in der Schweiz ausgegangen werden kann, welche bei einem Vollzug der Wegweisung das Kindeswohl ernsthaft gefährden würde (vgl. auch BVGE 2009/28 E. 9.3) und die zu den Akten gereichten Lernberichte an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen (vgl. Beschwerde, Beilagen 10, 11), dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist,

E-3879/2024 Seite 8 dass es den Beschwerdeführern obliegt, sich die für ihre Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass den Beschwerdeführern demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr.

2'000.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3879/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.